

# **Satzung der "Interessengemeinschaft Großauheimer Vereine und Verbände"**

(vom 15. September 1997/ geändert am 24. Juni 2002)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gemeinschaft**

Die Gemeinschaft führt den Namen: "Interessengemeinschaft Großauheimer Vereine und Verbände" und hat ihren Sitz in Hanau - Großauheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der IGV**

1. Der Zweck der IGV ist:

- die Interessen der angeschlossenen Vereine und Verbände innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber den Behörden zu vertreten
- die Kooperation zwischen seinen Mitgliedern zu unterstützen
- die Veranstaltungen seiner Mitglieder zeitlich abzustimmen
- gemeinsame Veranstaltungen der Mitglieder anzuregen und zu koordinieren.

2. Die inneren Angelegenheiten der Mitglieder fallen nicht in die Zuständigkeit der Interessengemeinschaft.

3. Die IGV ist eine gemeinwesenorientierte, politisch nicht gebundene Gemeinschaft.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der IGV kann jeder in Hanau ansässige Verein oder Verband, der sein Betätigungsfeld im Ortsteil Großauheim hat, beitreten.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand der IGV, vorbehaltlich einer Bestätigung der folgenden Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand der IGV.

Mit der Mitgliedschaft in der IGV wird die Satzung des Mitgliedes durch die IGV nicht anerkannt.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung der IGV an.

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder -verbandes,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Interessen der IGV verstößt, kann vom Vorstand der sofortige Ausschluss, nach Anhörung des Betroffenen, ausgesprochen werden. Dieser Vorstandsbeschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Verpflichtungen mehr als ein Quartal lang nicht mehr nachkommt, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

Dem ausgeschlossenen Verein oder Verband ist der Grund des Ausschlusses bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verein oder Verband das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Durch einfache Stimmenmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wird der Beschluss des Vorstandes aufgehoben.

Der Wiedereintritt in die IGV ist möglich. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen nach § 2 und § 3 sinngemäß.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen durch die IGV im Sinne des § 2 vertreten zu lassen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht mit einer Stimme sowie volles Antragsrecht.

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung den Zweck der IGV (§ 2) sowie deren Ansehen zu fördern. Sie haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe der IGV zu befolgen. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich eine Beitragspflicht. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7 Die Verwaltung der Gemeinschaft**

Die Organe der IGV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

...

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der IGV.

Die Mitgliederversammlung ist jeweils im 2. Quartal eines Kalenderjahres durchzuführen.

Der Vorstand hat sie einzuberufen.

Neben der satzungsgemäß jährlich vorgesehenen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dieses für erforderlich hält.

Durch den Vorstand muss auch dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Zu einer Mitgliederversammlung muss eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung erfolgen und mindestens 3 Wochen vor dem Termin versandt sein.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn Vertreter von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine oder -verbände anwesend sind. Jedes Mitglied kann zur

Mitgliederversammlung bis zu drei Delegierte entsenden, die bei Abstimmung nur eine Stimme haben.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 5 Tage vorher beim Vorstand vorliegen.

Dringlichkeitsanträge müssen spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

Die der Mitgliederversammlung zustehenden Obliegenheiten sind insbesondere:

- Die Belange der Interessengemeinschaft, sowie die Anfragen und Wünsche der Mitglieder zu beraten und Beschlüsse zu fassen.
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Kassenberichtes
- Wahl des Wahlleiters
- Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über eingegangene Beschwerden und Berufungen

Ober die vorgenannten Punkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Folgende Beschlüsse müssen auf der Tagesordnung erscheinen und bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- Satzungsänderungen
- Auflösung der IGV
- Zweckänderung

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem IGV-Sprecher
- b) dem 2. IGV-Sprecher
- c) dem Kassenführer

Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereins oder -verbandes sein.

Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Beendet ein Mitglied des IGV-Vorstandes seine Mitgliedschaft in seinem Mitgliedsverein oder -verband, erlischt sein Mandat im Vorstand der IGV. In diesem Fall kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben zusätzlich Delegierte heranziehen.

## **§ 10 Pflichten des Vorstandes**

Er ist das oberste Verwaltungsorgan der IGV und hat die Belange der angeschlossenen Vereine und Verbände nach innen und außen zu vertreten und in jeder Hinsicht ( im Rahmen des § 2 ) wahrzunehmen.

Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Nur im Rahmen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist er befugt, rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.

## **§ 11 Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist in Verantwortung des Vorstandes ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

...

Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied innerhalb zweier Monate zugänglich zu machen.

## § 12 Ordnungen

Die IGV gibt sich im Rahmen ihrer Aufgaben Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung werden.

## § 13 Verwendung des Gemeinschaftsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung der IGV fällt das etwaige Vermögen zu gleichen Anteilen den bei Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 15.09.1997 in Kraft.

*Partnerschaftskomitee Großauheim: Johann Gruber*

*OFC Bergfreunde Großauheim: Martin Winter*

*VHE Großauheim: Erhard Laber*

*Turnerschaft 1860 e.V. Großauheim: Volker Ullrich, Klaus Völkel*

*FSV Rückwärts Großauheim e.V.: Matthias Simon*

*Kleingärtnerverein Großauheim e.V. Mainblick: P. Engelbach*

*Gewerbeverein Großauheim: Ulrike Schneider-Müller*

*1. Großauheimer Karnevalsgesellschaft: Helmut Reymann*

*Evang.Kirchengemeinde Großauheim: Jens R. Liebermann*

*Sängerchor Melitia 1905: Erich Kurzschenkel*

*VFB 06 Großauheim: Stefan König*

*DRK-OV-Großauheim: Gerd Schreyer*

*FC R.W. Großauheim 1975 e.V.: H.K.Schädel*

*SV KS 29 Großauheim e.V.: Walter Gunkel*

*Männerquartett 1918 e.V.: Jochen Grün*

*Freiw. Feuerwehr Großauheim: Peter Hack*

*AWO-Großauheim: Jürgen Karthäuser*

*KAB-Großauheim: Sigurd Winter*

## Finanzordnung der IGV

### 1. Haushaltsplan

§ 1 Für jedes Geschäftsjahr soll vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan, notwendigen Sonderplänen und sonstigen Aufstellungen.

§ 2 Die einzelnen Posten des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes beschlossen wird.

### 2. Finanzverwaltung

§ 1 Die Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der IGV haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

§ 2 Die vom Vorstand geführte Kasse ist, sofern der Vorstand keine Ausnahme zulässt, die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.

### 3. Finanzprüfung

§ 1 Die Kasse wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren geprüft.

§ 2 In jedem Jahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

§ 3 Den Prüfern ist Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren. Nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Prüfern die notwendigen Unterlagen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, sodass die Prüfer den Bericht für die Mitgliederversammlung erstellen können.

§ 4 An jeder Kassenprüfung müssen mindestens 2 Prüfer und 1 Vorstandsmitglied beteiligt sein. Mindestens 1 Prüfer muss auf der Mitgliederversammlung anwesend sein und den Bericht vorlegen.

### 4. Beiträge

§ 1 Die Mitgliedschaft bewirkt eine Beitragspflicht für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag fällige Zahlungen ganz oder teilweise stunden. Bei Aufnahme ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 3 Es gibt folgende Beitragsarten:

1. Jahresbeitrag, regelmäßig wiederkehrend.

2. Umlagen, bei Bedarf und nach Beschluss einer Mitgliederversammlung.

§ 4 Der regelmäßig wiederkehrende Beitrag ist am 01.04. eines Jahres fällig und über ein bargeldloses Lastschrifteneinzugs- oder Abbuchungsverfahren zu regeln. Schlägt ein Lastschrift- oder Abbuchungsversuch fehl, so trägt das Mitglied die vollen Kosten für den fehlgeschlagenen Versuch.

§ 5 Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest(Anm.1) und beschließt notwendige Umlagen und legt deren Zahlungsfrist fest.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen sollen den doppelten Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten.

Beschlossen auf der 1. Mitgliederversammlung am 04. November 1997

**Anm.1: Der Jahresbeitrag beträgt ab 01.01.02 € 25,- (Beschl. vom 16.05.01).**